

Allgemeine Bedingungen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) für die Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG zur Belieferung im Netzgebiet der ovag Netz GmbH

1. Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern, für die die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, info@ovag.de (im Folgenden OVAG genannt) mit der ovag Netz GmbH (im Folgenden ovag Netz) eine Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG vereinbart hat. Dies betrifft Letztverbraucher, die im Netzgebiet der ovag Netz in dem Bereich, in dem die OVAG die Grundversorgung durchführt, Strom aus deren Elektrizitätsversorgungsnetz in Mittelspannung oder – soweit für diese Letztverbraucher nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist – in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung beziehen, ohne dass der Strombezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung der OVAG ist auf der Internetseite der ovag Netz abrufbar.

2. Recht zur Verweigerung der Belieferung

Die OVAG ist berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers in der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit die Belieferung des Letztverbrauchers für die OVAG als Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. schlechte Bonität des Kunden bzw. bestehende rückständige Forderungen der OVAG dem Kunden gegenüber) unzumutbar ist. Für die Ausübung des Verweigerungsrecht gilt § 38a Absatz 2 Satz 3 EnWG.

3. Umfang und Durchführung der Belieferung

- 3.1. Die OVAG stellt dem Kunden seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Lieferstelle, die mittels Marktllokations-ID identifiziert wird, für die Dauer der Übergangsversorgung bereit und gewährt ihm im Zeitraum der Übergangsversorgung die Möglichkeit, die Energie entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
- 3.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung nach Maßgabe des im Internet veröffentlichten Preisblatt in Rechnung.
- 3.3. Die OVAG ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange die OVAG an dem Bezug oder der Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der OVAG nicht möglich ist, gehindert ist. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilernetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die OVAG von der Leistungspflicht befreit. Die OVAG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der OVAG bekannt sind oder von der OVAG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 3.4. Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung der Energie an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der OVAG in Textform.

4. Messung

- 4.1. Die von der OVAG gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 4.2. Der Kunde kann jederzeit von der OVAG verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an der Lieferstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.3. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die OVAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers

vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt

5. Preise, Anpassung der Preise, Zahlungsbestimmungen
 - 5.1. Es gelten die von der OVAG auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung. Die OVAG ist berechtigt, die Allgemeinen Preise unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 und Abs. 7 EnWG anzupassen.
 - 5.2. Die Abrechnung erfolgt in Zeitabschnitten nach Wahl der OVAG, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.
 - 5.3. Rechnungen sind zu dem von der OVAG angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang fällig.
 - 5.4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die OVAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert die OVAG erneut zur Zahlung auf, oder lässt sie den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Pauschal werden für die erste und jede weitere Mahnung 0,65 € berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 5.5. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Lieferstellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Klausel unberührt.
 - 5.6. OVAG und Kunde sind sich darüber einig, dass die Vorabankündigung („Pre-Notification“) über einen Einzug mittels des vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandates spätestens einen Tag vor dem Einzug beim Kunden einzugehen hat.
 - 5.7. Im Fall eines SEPA-Lastschriftmandats stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschritteinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer SEPA-Rücklastschrift ist der Lieferant berechtigt, von dem Kunden die Erstattung der an die Kreditinstitute für die Bearbeitung jeder SEPA-Rücklastschrift zu zahlenden Rücklastgebühren in der tatsächlich aufgewendeten Höhe zu verlangen.
 - 5.8. Gegen Ansprüche der OVAG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
6. Vorauszahlung
 - 6.1. Die OVAG ist berechtigt, von dem Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.
 - 6.2. Unbeschadet von Ziffer 6.1 ist die OVAG berechtigt, für den Stromverbrauch eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - 6.3. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn und die Höhe der Vorauszahlung anzugeben, im Falle der Ziffer 6.2 zusätzlich die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall.
 - 6.4. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
7. Beginn und Ende der Übergangsversorgung
 - 7.1. Die Belieferung des Kunden in der Übergangsversorgung durch die OVAG beginnt mit der Zuordnung der Lieferstelle zum Bilanzkreis der OVAG als Übergangsversorger durch den Netzbetreiber.
 - 7.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Stromlieferung auf Grundlage eines neuen Stromlieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
 - 7.3. Die OVAG führt einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

8. Unterbrechung der Stromlieferung, fristlose Beendigung der Übergangsversorgung
 - 8.1. Die OVAG ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
 - 8.2. Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist die OVAG berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die OVAG hat den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des Kunden nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Die Information an den Kunden erfolgt in Textform. Für die Unterbrechung durch den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und sein Recht, die Entnahmestelle des Kunden dem Bilanzkreis der OVAG zuzuordnen, gelten § 38a Absatz 10 Satz 5 und 6 EnWG. Die OVAG ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 2 beim Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, angefallenen Stromverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.
9. Haftung
 - 9.1. Die OVAG haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.
 - 9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
 - 9.3. Die OVAG wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
 - 9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
 - 9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
10. Vertragsstrafe
 - 10.5. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die OVAG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
 - 10.6. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
11. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Friedberg/ Hessen, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
12. Teilunwirksamkeit
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
13. Anpassung der Allgemeinen Bedingungen
Die OVAG ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 EnWG anzupassen.